Zu. I. 2

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Anwohner. Eine etwaige Klage Ihrerseits gegen diesen Bescheid würde gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalten. Die Anordnung I.1 dieses Bescheides könnte dann nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Sie gegen meine Anordnung vom 15. Februar 2008 sowohl Klage eingelegt, als auch einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht gestellt haben. Vorliegend ist zwischen dem Interesse der Behörde an einer Durchsetzung der getroffenen Verfügung und Ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage abzuwägen.

Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass die über eine Gesamtzeit von 2,5 Stunden täglich und ein Zeitfenster von 9.00 bis 13.00 Uhr hinausgehende Durchführung der Stemmarbeiten zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Anwohner führen würde. Dies ist bei der Begründung des Grundverwaltungsaktes oben ausführlich dargelegt worden.

Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage würde es Ihnen ermöglichen, diese unzumutbare Betätigung bis zum Abschluss des Verwaltungsstreitverfahrens fortzusetzen und damit vollendete Tatsachen zu schaffen. Die Nachbarschaft wäre dem schutzlos ausgeliefert. Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es jedoch, unter anderem Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 BImSchG). Es besteht die Gefahr, dass dieser Schutzzweck unterlaufen würde, wenn die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nicht angeordnet würde. Die Verwirklichung des Gesetzeszweckes ist Aufgabe der Verwaltungsbehörde und liegt damit im öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund habe ich mich entschieden, die sofortige Vollziehung dieses Bescheides anzuordnen.

Demgegenüber steht Ihr Aussetzungsinteresse. Dieses kann jedoch vor dem Hintergrund der massiven Belästigungen, die durch die Abbrucharbeiten verursacht werden, nicht vorrangig sein.

Zu I. 3

Rechtsgrundlage der Zwangsgeldandrohung sind die §§ 6 Abs. 1, 9, 11 und 13 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 5a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

Nach § 6 Abs. 1 VwVG kann u.a. ein auf die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung gerichteter Verwaltungsakt mit einem Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn der Verwaltungsakt unanfechtbar oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist.

Für den Sie verpflichtenden Bescheid wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Nach hiesigen Feststellungen führen Sie seit 25. März 2008 Stemmarbeiten mit dem Hydraulikmeißel in der Zeit von 9.00 bis ca. 16.00 Uhr, teilweise sogar 17.00 Uhr durch. Diese Arbeiten erfolgen, obwohl Ihnen die störende Wirkung und die von den Arbeiten verursachten hohen Geräuschimmissionen bekannt sind. Auf Grund der von Ihnen bisher gezeigten Rücksichtslosigkeit gegenüber den Anwohnern muss ich davon ausgehen, dass Sie diese Anordnung nicht beachten, sondern versuchen werden, die Arbeiten schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen um damit vollendete Tatsachen zu schaffen. Daher ist die Androhung eines Zwangsgeldes geboten.

Es kommt gemäß § 11 VwVG ein Zwangsgeld in Betracht, da die angeordneten Maßnahmen nur von Ihnen bewirkt werden können. Die Höhe des Zwangsgeldes bewegt sich im Rahmen des § 5a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und ist geeignet und erforderlich, um Sie zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu bewegen. Bei der Festlegung der Höhe des Zwangsgeldes wurden die negativen Auswirkungen Ihrer bisherigen Handlungsweise gegenüber den Anwohnern berücksichtigt. Ferner wurde der finanzielle Vorteil berücksichtigt, der Ihnen durch einen Verstoß gegen die Anordnung entsteht.

Eine vorherige Anhörung zur Zwangsmittelandrohung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG unterblieben.